

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Verkürzung der Sperrzeit in Schank- und Speisewirt- schaften für das Gebiet der Stadt Ratingen (SperrzVR)

vom 21. Juni 2023

Ordnungs- behördliche Verordnung	Datum	Fundstelle	in Kraft getreten
vom	21.06.2023	Amtsblatt Ratingen 2023, S. 169	01.07.2023

§ 1

Für die Kirmes- und Schützenfesttage wird auf den Kirmes- und Schützenplätzen in geschlossenen Räumen oder Zelten die Sperrzeit bis 4.00 Uhr hinausgeschoben.

§ 2

In folgenden Nächten wird die Sperrzeit aufgehoben:

1. Silvester vom 31. Dezember zum 1. Januar
2. Karneval
 von Donnerstag zum Freitag vor Rosenmontag (Weiberfastnacht),
 von Samstag zum Sonntag,
 vom Sonntag zum Montag,
 von Montag zum Dienstag.
3. Maifeiertag
 vom 30. April zum 1. Mai

§ 3

Die Aufhebung gilt nicht für Betriebe, deren Sperrzeit im Rahmen der Konzessionierung oder durch ordnungsbehördliche Verfügung im Einzelfall verlängert wurde.

§ 4

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 28 Abs. 1 Nr. 6 des Gaststättengesetzes in der Neufassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.03.2017 (BGBl. I S. 420) m.W.v. 01.01.2018, handelt, wer gegen die Bestimmungen der §§ 1 und 3 dieser Verordnung verstößt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 28 Abs. 3 des Gaststättengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 01. Juli 2023 in Kraft und gilt bis zum 30. Juni 2043.